

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 15. Juni

1959

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kollekten im Juli 1959 (S. 57). — Vertrauensschaden-(Personen-Garantie-)Versicherung (S. 57). — Religionsgespräche an Berufsschulen (S. 60). — Befreiung der Kandidaten der Theologie und der Pfarrverweser-Anwärter von der Sozialversicherungs-Pflicht (S. 61). — Berichtigung (S. 61). — Empfehlenswerte Schriften (S. 61).

III. Personalien (S. 61).

Bekanntmachungen

Betrifft: Kollekten im Juli 1959.

Kiel, den 12. Juni 1959.

Die Kollekte des 7. Sonntages nach Trinitatis, 12. Juli, ist für den Deutschen Evangelischen Kirchentag bestimmt. Seit dem letzten gesamtdeutschen Kirchentag in Frankfurt 1956 sind drei Jahre vergangen. Es ist Zeit, daß sich die evangelische Christenheit Deutschlands wieder einmal in einer anschaulichen Gesamtheit trifft, gemeinsam singt und betet und sich Rechenschaft gibt über die großen Fragen der Zeit und die Antworten des Evangeliums auf unsere Fragen.

Die Losung des 9. Deutschen Evangelischen Kirchentages, der vom 12. bis 16. August 1959 in München stattfinden soll, lautet: „Ihr sollt mein Volk sein!“. Sie verkündet das Wunder, daß Gott sich unser annimmt, uns zusammenführt und zusammenhält trotz aller Spannungen, die uns immer wieder auseinanderreißen wollen. Sie zeigt uns die Verpflichtung, die wir als Volk Gottes, als seine Kirche mitten in der Welt tragen.

Wir hoffen, daß auch diesmal wieder viele evangelische Christen aus dem Westen wie aus dem Osten unseres Vaterlandes und aus den Kirchen der weltweiten Christenheit in München zusammenströmen werden. Auch diejenigen, die nicht dorthin fahren können, können durch ihre Gabe dazu beitragen, daß die Brüder aus dem Osten und viele andere, denen die Teilnahme sonst nicht möglich wäre, als Gäste empfangen werden und daß diese, diesmal in einer vorwiegend katholischen Stadt stattfindende Festwoche der evangelischen Christenheit einen würdigen Verlauf nimmt.

Tut durch eine reichliche Gabe für den Kirchentag kund, daß Ihr mit zu denen gehört, die sich als das Volk Gottes zum Lob und Dienst zusammengerufen wissen.

Die Kollekte des 9. Sonntages nach Trinitatis, 26. Juli, kommt der Arbeit des Breklumer Seminars für den missionarischen und katechetischen Dienst zugute. Unsere Gemeinden benötigen für die kirchliche Arbeit eine große Zahl von gut ausgebildeten Helfern, die auch in der Lage sind, verantwortungsvolle und wichtige Aufgaben wie Kindergottesdienst, Vorkonfirmandenunterricht, Religionsgespräche in den Berufsschulen u. a. zu übernehmen. Das Breklumer Seminar hat unserer Landeskirche den wichtigsten Dienst getan, bereits mehr als 200 Gemeinbehelferinnen eine gründliche Ausbildung zu geben, außerdem nach Durchführung besonderer Lehrgänge in 56 Fällen die Fakultas für Religionsgespräche an Berufsschulen zu erteilen. Zur Zeit befinden sich 69 Teilneh-

mer in den verschiedenen Kursen des Seminars. Stellt mit eurem Opfer dem Seminar die nötigen Mittel bereit, damit junge Menschen für den kirchlichen Dienst zugerüstet werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Otte.

J.-Nr. 11 306/59/VII/P 1.

Vertrauensschaden.

(Personen-Garantie-)Versicherung.

Kiel, den 5. Juni 1959.

Nach § 55 Abs. 3 der Verwaltungsordnung ist es dem pflichtmäßigen Ermessen der Kirchenvorstände überlassen, ob und in welcher Höhe bei der Anstellung eines Kirchenrechnungsführers eine Kautions gefordert werden soll. Vor dem Kriege war die Stellung von Kautions weithin üblich. Infolge der veränderten Verhältnisse werden heute derartige Sicherungen in den meisten Kirchengemeinden und Verbänden nicht mehr gefordert. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob das von den Kirchengemeinden und Verbänden verantwortet werden kann. Zwar hat sich gezeigt, daß die Schäden am kirchlichen Vermögen, die durch schuldhaftes Handeln kirchlicher Mitarbeiter oder auch ohne deren Verschulden herbeigeführt werden, bisher aufs Ganze gesehen verhältnismäßig gering gewesen sind. Trotzdem muß auch im kirchlichen Raum mit dem Eintritt derartiger Schäden gerechnet werden. Es obliegt daher auch heute der pflichtmäßigen Verantwortung der Kirchenvorstände, Verbands- und Synodalausschüsse sowie aller sonstigen mit einer Vermögensverwaltung betrauten kirchlichen Stellen, zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Sicherung des kirchlichen Vermögens notwendig ist bzw. ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen. Auf die sorgfältige Auswahl der Kirchenrechnungsführer und Rendanten, auf die Notwendigkeit der Anschaffung von Panzerschränken und verschließbaren Stahlkassetten, auf die Einführung eines bargeldlosen Geldverkehrs und auf die Beachtung der gegebenen Vorschriften über Zahlungsanweisungen und Verfügungen über die Bankkonten sei bei dieser Gelegenheit erneut hingewiesen. Diese Maßnahmen sind an sich eine Selbstverständlich-

keit. Inwieweit weitere zusätzliche Sicherungen erforderlich sind, wird im Einzelfall geprüft werden müssen. Das gilt vor allem für größere Verwaltungen.

Soweit dem Landeskirchenamt bekannt ist, haben die größeren Verbände und auch einige Kirchengemeinden bereits sog. Vertrauensschaden- (Personen-Garantie-) Versicherungen bzw. Vermögenshaftpflicht-Versicherungen zugunsten bestimmter, für die Vermögensverwaltung besonders verantwortlicher Personen abgeschlossen. Zwischen beiden Versicherungsarten bestehen nicht unerhebliche Unterschiede. Während die Vertrauensschaden- (Personen-Garantie-) Versicherung die Kirchengemeinden pp. vor Vermögensschäden schützt, die ihr durch die in die Versicherung eingeschlossenen Personen vorsätzlich oder fahrlässig oder durch an diesen ohne deren Verschulden begangenen strafbaren Handlungen (Raub, Erpressung, Diebstahl, Betrug) zugefügt werden, dient die Vermögenshaftpflicht-Versicherung in erster Linie dem Schutz des Schadenstifters. Sie deckt im Gegensatz zu der Vertrauensschaden-Versicherung weder Vorsatzschäden noch unverschuldete Verluste, weder Kassenscheibeträge noch Verluste beim Zahlungsakt (Vergeben, Verzählen beim Austausch von Geldstücken und Geldscheinen) noch das Abhandenkommen von Geld. Die Vertrauensschaden-Versicherung ersetzt ferner den entstandenen Schaden in dem vertragsmäßigen Umfang mit 100 %, die Vermögenshaftpflicht-Versicherung deckt den Schaden bis zu 10 000 DM nur mit 90 % und erst darüber hinaus mit 100 %. Die Vertrauensschaden- (Personen-Garantie-) Verf. ist daher weitergehend und schließt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Verantwortungsbewusstseins der in die Versicherung eingeschlossenen Personen aus, da diese selbst regresspflichtig gemacht werden können. Der Abschluß von Vermögenshaftpflichtversicherungen durch Kirchengemeinden pp. zugunsten kirchlicher Bediensteter liegt daher nicht im Interesse der Kirchengemeinden pp. und kann wie im staatlichen Bereich nicht zugelassen werden. Werden diese jedoch von den kirchlichen Mitarbeitern abgeschlossen und die Prämien von ihnen selbst getragen, so sind dagegen Bedenken nicht zu erheben. Für die Kirchengemeinden pp. kommt deshalb nur der Abschluß einer Vertrauensschaden- (Personen-Garantie-) Versicherung in Betracht und wird in den Fällen, in denen für eine zusätzliche Sicherung ein Bedürfnis vorliegt, empfohlen.

Um den Kirchengemeinden pp. zu einem möglichst günstigen Versicherungsschutz zu verhelfen, hat die Landeskirche durch Vermittlung der Ecclesia mit der Sermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, vertreten durch die Frankfurter Allianz, einen Rahmenvertrag über eine Vertrauensschaden- (Personen-Garantie-) Versicherung abgeschlossen. Zu dem Abkommen, das nachstehend in seinem Wortlaut bekanntgegeben wird, wird folgendes bemerkt:

1. Gegenstand der Versicherung.

Die Vertrauensschaden- (Personen-Garantie-) Versicherung deckt das finanzielle Risiko bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungssumme, das dem Versicherungsnehmer entsteht

- durch vorsätzliche Handlungen der in die Versicherung eingeschlossenen Personen. Darunter fallen sämtliche Treubruchhandlungen wie Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Urkundenfälschung;
- durch fahrlässige, zum Schadenserfolg verpflichtende Handlungen der gleichen Personen wie Auszahlen falscher und überweisen zu hoher Beträge, unrechtmäßiges Ausschreiben von Belegen und Urkunden, Verschmämmnis von Fristen, Nichtbeachtung gesetzlicher Vor-

schriften und dienstlicher Weisungen, Verlieren von Geldbeträgen, Buchungs- und Rechenfehler u. a.;

- ohne schuldhaftes Handeln der zur Betreuung des Vermögens verpflichteten und in die Versicherung eingeschlossenen Personen. Das sind solche Schäden, die dadurch entstehen, daß die versicherten Personen beraubt, bestohlen, betrogen oder erpreßt werden, oder daß die anvertrauten Vermögenswerte sonstwie verlorengehen.

2. In die Versicherung eingeschlossene Personen.

Der Versicherungsschutz muß für bestimmte Personen beantragt werden. In Betracht kommen dafür in erster Linie der Rechnungsführer oder der Kendant; in größeren Verwaltungen auch der Kassierer, gegebenenfalls auch der für die finanziellen und wirtschaftlichen Maßnahmen verantwortliche Sachbearbeiter oder Geschäftsführer. Diese Personen sind zu der Versicherung namentlich und mit einer bestimmten Versicherungssumme anzumelden.

Ohne Namensnennung und mit der gleichen Versicherungssumme, aber mit einer teilweise begrenzten Versicherungsleistung sind die Stellvertreter der vorbezeichneten Personen in die Versicherung eingeschlossen, wenn die Vertretenen vorübergehend z. B. bei Urlaub oder bei Krankheit nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit, deretwegen sie versichert sind, auszuüben.

Darüber hinaus erstreckt sich der gleiche Versicherungsschutz auch auf die Geistlichen und ihre geistlichen Mitarbeiter, soweit diese an der Vermögensverwaltung beteiligt sind oder für sie irgendeine Verantwortung tragen.

Im einzelnen wird hier auf die §§ 2—5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vertrauensschaden-Versicherung und die besonderen Bedingungen des Rahmenabkommens verwiesen.

3. Höhe der Versicherungsleistung.

Die Vertrauensschaden- (Personen-Garantie-) Versicherung ersetzt die Schäden am Vermögen des Versicherungsnehmers bis zur Höhe der gewählten Versicherungssumme. Bei Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen oder die ohne Verschulden der eingeschlossenen Personen eintreten, ist die Ersatzleistung jedoch auf höchstens 25 000 DM begrenzt.

Die Versicherungssumme wird im allgemeinen nach dem Risiko zu bemessen sein, das in der Person des namentlich in die Versicherung eingeschlossenen Mitarbeiters gemäß seiner sachlichen Zuständigkeit liegt. Das sind etwa $\frac{1}{12}$ der Summe des Jahreshaushalts. An diese Faustregel sind die Kirchengemeinden pp. jedoch nicht gebunden. Insbesondere mag bei größeren Verwaltungen u. U. auch ein kleinerer Betrag ausreichen, der zwischen 10 000 und 40 000 DM liegen dürfte.

4. Prämie.

Die Prämie von 6 ‰ der Versicherungssumme errechnet sich nach dem Betrag der für die namentlich eingeschlossenen Personen insgesamt aufgegeben wird. Dazu kommen noch 5 % Versicherungssteuer. Für einen Rechnungsführer mit einer Versicherungssumme von 10 000 DM beträgt z. B. die Jahresprämie (60 DM + 3 DM Versicherungssteuer =) 63 DM. Die Mitversicherung des Stellvertreters, der Geistlichen und ihrer geistlichen Mitarbeiter ist prämienfrei eingeschlossen.

5. Abschluß von Einzelverträgen.

Der Versicherungsschutz ist auf Grund dieses Rahmenvertrages nicht ohne weiteres gegeben. Vielmehr müssen

Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien, die eine Vertrauensschaden-(Personen-Garantie-)Versicherung zu den Bedingungen dieses Rahmenabkommens abzuschließen wünschen, noch einen besonderen, wenn auch vereinfachten Versicherungsvertrag mit der „Sermes“ abschließen. Sie wenden sich deshalb zweckmäßig an die Ecclesia-Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft m.b.H., Hamburg 11, Trostbrücke 3. Von dort erhalten sie die entsprechenden Antragsformulare, die ausgefüllt wieder an die Ecclesia zur Weitergabe an den Versicherer zurückzugeben sind.

Auf die für die landeskirchlichen Werke und ihre Einrichtungen, für die Evangelische Akademie, die Missionsgesellschaft in Breklum sowie für alle Vereine und Anstalten der Inneren Mission und des Hilfswerks bestehende Möglichkeit, Vertrauensschaden-Versicherungen nach Maßgabe dieses Rahmenabkommens abzuschließen, wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

6. Umstellung bestehender Verträge.

Die „Sermes“ hat sich ausdrücklich bereit erklärt, bei ihr schon bestehende Einzelverträge einer Vertrauensschaden-(Personen-Garantie-)Versicherung mit dem Beginn der nächsten Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) auf Antrag auf die Bedingungen des Rahmenvertrages umzustellen. Das gleiche gilt auch für etwaige Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungen, die bei der Allianz oder Frankfurter Allianz abgeschlossen sind. Die diesbezüglichen Anträge sind ebenfalls über die Ecclesia zu leiten.

7. Anzeigepflicht.

Nach Abschluß einer Vertrauensschaden-(Personen-Garantie-)Versicherung ist jeder Versicherungsfall sowie jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, von dem Versicherungsnehmer unverzüglich nach erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei.

Auch bei Versicherungsfällen, bei denen ein Verschulden der eingeschlossenen Personen nicht vorliegt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle Anzeige zu erstatten. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht befreit den Versicherer ebenfalls von seiner Verpflichtung zur Entschädigungsleistung.

8. Abtretung.

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.

Die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gegenüber eingeschlossenen Personen und gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens gehen nebst den mit ihnen verbundenen Rechten auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer macht von den auf ihn übergegangenen bzw. ihm übertragenen Rechten nur Gebrauch, wenn der Versicherungsfall auf ein Verschulden der eingeschlossenen Personen zurückzuführen ist.

9. Schriftverkehr mit dem Versicherer.

Der gesamte Schriftwechsel ist über die Ecclesia zu führen, die den Versicherungsnehmer in allen einschlägigen Fragen berät, die abgeschlossenen Verträge in seinem Interesse verwaltet, die Prämien einzieht und bei Scha-

densregulierungen auf Seiten der Versicherungsnehmer mitwirkt.

Für diejenigen Versicherungsnehmer, für die auf Grund des Rahmenabkommens der Landeskirche Einzelversicherungen abgeschlossen werden, können weitere Stücke dieses Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes für die örtlichen Versicherungsakten angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 10 593/59/VI/A 77.

Wortlaut des Rahmenvertrages.

Vertrauensschadenversicherung Nr. 22 830

Zwischen der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung in Kiel (nachstehend „Landeskirche“ genannt)

und der

Sermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg (nachstehend „Sermes“ genannt)

wird folgendes vereinbart:

1. Zum Schutze des kirchlichen Vermögens können die Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien der „Landeskirche“ beim „Sermes“ Vertrauensschadenversicherungen abschließen.

Die gleiche Möglichkeit haben die landeskirchlichen Werke (Jugend-, Frauen- und Männerarbeit) und ihre Einrichtungen, die Evangelische Akademie, die Missionsgesellschaft Breklum sowie alle Vereine und Anstalten der Inneren Mission und des Hilfswerks im Bereich der „Landeskirche“.

2. Die einzelnen Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie die in Ziffer 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Einrichtungen, die einen Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Vertrages wünschen, — nachstehend Versicherungsnehmer genannt — beantragen über die Ecclesia Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft m.b.H., in Hamburg 11, Trostbrücke 3, jeweils den Abschluß eines Vertrauensschaden-Versicherungsvertrages unter Angabe der in die Versicherung einzuschließenden Personen.

Der „Sermes“ fertigt für jeden Versicherungsnehmer einen besonderen Versicherungsschein aus. Die erste Ausfertigung erhält der Versicherungsnehmer, die zweite Ausfertigung erhält die Ecclesia, die die „Landeskirche“ von dem Abschluß unterrichtet.

Alle Rechte und Pflichten aus diesen einzelnen Versicherungsverträgen stehen ausschließlich den darin bezeichneten Versicherungsnehmern zu.

3. Der „Sermes“ gewährt nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der nachstehenden und etwaigen sonstigen besonderen Bedingungen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften den Versicherungsnehmern Versicherungsschutz gegen Schäden am kirchlichen Vermögen, die durch die in den AVB genannten Versicherungsfälle verursacht werden:

a) vorsätzliche Handlungen der in die Versicherung eingeschlossenen Personen, die diese nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten,

b) fahrlässige Handlungen der in die Versicherung eingeschlossenen Personen, die diese zum Schadenersatz verpflichten,

- e) ohne Verschulden der in die Versicherung eingeschlossenen Personen eintretende Ereignisse.
4. Eingeschlossene Personen sind
- a) die in der Personenliste zum jeweiligen Versicherungsschein aufgeführten Personen einschließlich deren Stellvertreter,
 - b) die Geistlichen und sonstige geistliche Mitarbeiter (Hilfsgeistliche, Pfarverweser, Vikare) des betreffenden Versicherungsnehmers, sofern der Rechnungsführer oder Rendant des Versicherungsnehmers laut Personenliste in die Versicherung eingeschlossen ist, und zwar mit derselben Versicherungssumme wie der Rechnungsführer oder Rendant.
- Für sämtliche Schäden, die durch Rechnungsführer oder Rendanten, Geistliche oder sonstige geistliche Mitarbeiter eines Versicherungsnehmers verursacht werden bzw. bei ihnen eintreten, steht die Versicherungssumme des Rechnungsführers bzw. Rendanten nur einmal zur Verfügung.
5. Beim Ausscheiden einer in die Versicherung benannt eingeschlossenen Person gewährt der „Hermes“ hinsichtlich des unmittelbaren Nachfolgers für die Dauer von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Ausscheidens an gerechnet, Versicherungsschutz ohne Namensnennung, und zwar in Höhe der für die ausgeschiedene Person dokumentierten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis zum Betrage von 5 000,— DM.
- Die Beschränkung des Versicherungsschutzes auf den Betrag von höchstens 5 000,— DM gilt nicht für die in die Versicherung eingeschlossenen Geistlichen und sonstigen geistlichen Mitarbeiter, sowie für den Stellvertreter der benannt eingeschlossenen Person, wenn er deren Geschäfte einstweilen weiterführt oder ihr Nachfolger wird. Der Versicherungsschutz besteht jedoch auch für diese Personen nicht länger als drei Monate nach Ausscheiden der benannt eingeschlossenen Person.
6. Die Jahresprämie beträgt 6^{0/100} der Versicherungssumme.
7. Die Jahresprämie ermäßigt sich auf 5,5^{0/100}, sobald im Bereich der „Landeskirche“ mehr als 250 Versicherungsnehmer eine Versicherung auf Grund dieses Rahmenvertrages abgeschlossen haben.
- Ist diese Voraussetzung gegeben, so wird der Prämienatz von 5,5^{0/100} bei allen Verträgen, die neu abgeschlossen werden, ab Beginn des Vertrages, bei bereits bestehenden Verträgen ohne besonderen Antrag ab Beginn der nachfolgenden Versicherungsperiode gewährt.
8. An Nebengebühren sind für jeden Versicherungsschein zu entrichten:
- a) für jede benannt aufgegebene Person, deren Ein-schluß mit einer 2 000,— DM übersteigenden Versicherungssumme beantragt wird, eine einmalige Prüfungsgebühr von 6,— DM,
 - b) die gesetzliche Versicherungssteuer von 3. J. 5% aus der Prämie und den eventuellen Prüfungsgebühren.
9. Dieser Rahmenvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft und endet am 31. März 1964. Er verlängert sich anschließend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von der „Landeskirche“ oder vom „Hermes“ durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
10. Die Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit aller auf Grund dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Versicherungs-

verträge richtet sich nach den Bestimmungen der Einzelverträge.

11. Die Ecclesia Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft m.b.H. ist berechtigt, sämtliche Zahlungen der Versicherungsnehmer für den „Hermes“ entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung.
12. Die vorstehenden Vereinbarungen sind integrierender Bestandteil eines jeden auf Grund dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Dies gilt auch für etwaige spätere Ergänzungen oder Abänderungen, die zwischen der „Landeskirche“ und dem „Hermes“ vereinbart werden.

Dieser Rahmenvertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Beide Exemplare werden sowohl von der „Landeskirche“ als auch von dem „Hermes“ rechtsverbindlich unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die „Landeskirche“, die zweite Ausfertigung verbleibt beim „Hermes“.

Kiel, den 23. März 1959.

Die Kirchenleitung
(L.S.)
gez. D. Salfmann
Vorsitzender der Kirchenleitung
(L.S.)
i. V. gez. Ebsen
Präsident des Landeskirchenamts
Samburg, den 24. Februar 1959.

Hermes
Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft
gez. zwei Unterschriften.

Religionsgespräche an Berufsschulen.

Kiel, den 25. Mai 1959.

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 31. August 1957 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 82 — geben wir den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Januar 1959 — V 11 b — 11/3540 — betr. Stundenweise beschäftigte Lehrkräfte — Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1959 S. 70 ff. — nachstehend auszugsweise bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschilbt.

J.-Nr. 8674/59/X/3/L 2 c.

Stundenweise beschäftigte Lehrkräfte.

Erlaß des Kultusministers

vom 31. Januar 1959

— V 11 b — 11/3540 —

pp.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister werden die Vergütungssätze für stundenweise beschäftigte Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 wie folgt festgesetzt:

I.

Der Erlaß vom 11. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Einstufung der Lehrkräfte erfolgt

In Vergütungsstufe	bei Verwendung anstelle eines Lehrers der Besoldungsgruppe
1	A 9 (hierzu gehören auch Technische Lehrer an Volkshochschulen)
2	A 10/10 a
3	A 10 b/11, A 11, A 11/11 a oder A 12/12 a
4	A 12 + 80 DM, A 13 oder A 13/13 a + 55 DM.

(2) Die Vergütungen betragen in

Ver- gütungs- stufe	a) im allgemeinen (soweit nicht b)			b) für Personen, die Dienst oder Versorgungs- bezüge oder Angestelltenvergütung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5 LDB) beziehen		
	Einzel- stunde	Jahreswochenstunde		Einzel- stunde	Jahreswochenstunde	
		monat- lich	jähr- lich		monat- lich	jähr- lich
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	4,50	15,—	180,—	4,50	15,—	180,—
2	5,25	17,50	210,—	4,75	16,50	198,—
3	6,—	20,—	240,—	5,40	18,—	216,—
4	7,50	25,—	300,—	6,50	21,50	260,—

2. In Nr. 5 Abs. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Die Vergütungen sind grundsätzlich nach Jahreswochen-
stunden zu zahlen.“
3. In Nr. 5 Abs. 6 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„Die in dem Monat, in dem die Krankheit einer nach
Jahreswochenstunden abzufindenden Lehrkraft eintritt, tat-
sächlich geleisteten Stunden sind als Einzelstunden zu ver-
güten, wenn diese Vergütung diejenige nach Jahreswochen-
stunden nicht übersteigt.“
4. In Nr. 7 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.
pp.

IV.

(1) Dieser Erlaß gilt nur für Lehrkräfte, die sich zur Zeit
der Verkündung im Dienst befinden oder später eingestellt
werden.

(2) Soweit zur Zeit im Dienst befindliche Lehrkräfte nach
diesem Erlaß in Zukunft eine geringere Vergütung als bis-
her erhalten würden, verbleibt es bei der bisherigen Ver-
gütung.

Amtsbl. Schl.-Z. 1959 S. 70.

Befreiung der Kandidaten der Theologie und der Pfarrverweser-Anwärter von der Sozialversicherungs-Pflicht.

Kiel, den 25. Mai 1959.

Nach § 12 (1) des Angestelltenversicherungs-Gesetzes alter
Fassung waren die Geistlichen während ihrer Berufsausbil-
dung von der Angestelltenversicherungspflicht befreit. Dage-
gen sind nach § 4 (1) Ziffer 4 des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungs-Gesetzes vom 23. Februar 1957 — BGBI. I
S. 88 — (AnVVG) die Theologiestudenten jetzt nur noch
bis zum Zeitpunkt des ersten theologischen Examens als
Studierende einer Hochschule kraft Gesetzes versicherungsfrei.

Den Kandidaten der Theologie und den Pfarrverweser-
Anwärtern der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
ist Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf
Zinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grund-
sätzen im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 4 AnVVG gewähr-
leistet, weil sie bei positivem Ausbildungsverlauf regelmäßig
in eine feste, mit Ruhegehaltsberechtigung und Zinterblie-
benversorgung ausgestattete Anstellung übergehen.

Der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein
hat auf Antrag des Landeskirchenamts gemäß § 6 Abs. 2
AnVVG unter dem 9. Februar 1959 — V 14 a — 361/59 —
05/IV/13 — festgestellt, daß diese Gewährleistung vorliegt
und der genannte Personenkreis deshalb von der Angestellten-
versicherungspflicht befreit ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 3479/59/V/IX/3/J 6.

Berichtigung.

Kiel, den 9. Juni 1959.

§ 3 der auf Seite 50 des Kirchlichen Gesetz- und Verord-
nungsblattes (Stück 9/1959) veröffentlichten Urkunde über
die Bildung der Kirchengemeinde Oldenfelde der Propstei
Stormarn, zu der der Senat der freien und Hansestadt Ham-
burg gemäß Schreiben vom 3. Juni 1959 die staatsaufsicht-
liche Genehmigung erteilt hat, muß lauten:

„Die Kirchengemeinde Oldenfelde gehört auf Grund des
§ 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bil-
dung eines Kirchengemeindeverbandes Kahlstedt vom
12. Juni 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 87/88) zum
Kirchengemeindeverband Kahlstedt.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha.

J.-Nr. 10 847/59/I/5/Oldenfelde 1.

Empfehlenswerte Schriften.

Im Rahmen der Arbeit des „Evangelischen Arbeitskreises
für Jugendschutz“ hat Kirchenrat Wilhelm Gundert die kleine
Schrift (24 S.) „Die Verantwortung der Kirche für den
Jugendschutz“ veröffentlicht. Wir glauben, daß diese Schrift
geeignet ist, das noch immer vorhandene mangelnde Ver-
ständnis für Jugendschutzfragen zu beseitigen und das Ver-
antwortungsbewußtsein für unsere durch mancherlei Zeiter-
scheinungen gefährdete Jugend zu stärken. Die Schrift kann
kostenlos beim Ev. Arbeitskreis für Jugendschutz, Stutt-
gart 6, Gerokstraße 21, bezogen werden.

J.-Nr. 9110/59/V/ L 10.

Personalien

Ernannt:

Am 22. Mai 1959 der Pastor Uwe Sollm, 3. 3. in Tornesch,
zum Pastor der Kirchengemeinde Tornesch (2. Pfarrstelle),
Propstei Pinneberg.

Bestätigt:

Am 22. Mai 1959 die vom Patronat der Kirche Nordstrand-
Odenbüll erfolgte Berufung des Pastors Klaus Goff.

- m a n n, 3. 3. auf Nordstrand, zum Pastor der Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll, Propstei Suisum-Bredstedt;
 am 28. Mai 1959 die Wahl des Pastors Harald R i c h t e r, 3. 3. Ladelund, zum Pastor der Kirchengemeinde Ladelund, Propstei Südtondern;
 am 31. Mai 1959 die vom Patronat der Kirche in Basthorst erfolgte Berufung des Pastors Johannes J ö n s zum Pastor der Kirchengemeinde Basthorst, Landesuperintendentur Lauenburg;
 am 2. Juni 1959 die Wahl des Pastors Günter S p o n h o l z, 3. 3. Eichebe, zum Pastor der Kirchengemeinde Eichebe, Propstei Stormarn.

E i n g e f ü h r t:

- Am 26. April 1959 der Pfarrverweser Richard U r b a n in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neufkirchen, Propstei Nordangeln;
 am 7. Mai 1959 der Pastor Klaus T h o m s e n als Inhaber der Pfarrstelle Gravenstein der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
 am 17. Mai 1959 der Pastor Gerd S t o l t e n b e r g als Pastor der Kirchengemeinde Kosel, Propstei Eckernförde;
 am 24. Mai 1959 der Pastor Uwe S o l l m als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Torneisch, Propstei Pinneberg.

I n d e n R u h e s t a n d v e r s e t z t:

- Die zum 1. Juli 1959 ausgesprochene Versetzung des Pastors G ö r t z e n in Braderup in den Ruhestand wird in Abände-

- rung des bisherigen Termins auf den 1. November 1959 festgesetzt;
 die zum 1. Mai 1959 ausgesprochene Versetzung des Pastors Johannes T h o b ö l l in Kiel, Angar-Nord, in den Ruhestand wird anderweitig auf den 1. Oktober 1959 festgesetzt.

G e s t o r b e n:



Pastor i. R.

Lorenz Magaard

geb. am 27. 10. 1893 in Gadersleben, gestorben am 21. 5. 1959 in Munkbrarup über Flensburg.

Der Verstorbene wurde am 16. 5. 1920 in der Domkirche zu Schleswig ordiniert. Am 19. 5. 1920 trat er als Provinzialvikar in Westensee seinen Dienst an und wurde am 2. 1. 1921 als Pastor der Kirchengemeinde Stedesand und am 16. 2. 1930 als Pastor der Kirchengemeinde Wallsbüll eingeführt.

Zum 1. 2. 1959 wurde er in den Ruhestand versetzt.